

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2014	Ausgegeben zu Hannover am 7. Mai 2014	Nr. 2
------	---------------------------------------	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 5	Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	51
KN Nr. 6	Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG).....	56
KN Nr. 7	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG).....	56
KN Nr. 8	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.).....	57
KN Nr. 9	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG).....	58
KN Nr. 10	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung der Arbeitsbedingungen in Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - Diakonie - ARRG-D).....	60
KN Nr. 11	Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	62

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 14	Zusammensetzung des Kirchensenates	63
--------	--	----

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 15	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit ..	64
--------	--	----

II. Verfügungen

Nr. 16	Ordnung für das Zentrum für Seelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (ZfS)	64
Nr. 17	Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wallensen (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld) in den Evangelisch-lutherischen Gemeindeverband Saaletal und Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes.....	66
Nr. 18	Umgliederung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Ith-Weenzer Bruch (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld).....	68
Nr. 19	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Alexandri, St. Jacobi, St. Marien und St. Nicolai in Einbeck zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling)	68

III. Mitteilungen

Nr. 20 Landeskirchlicher Beauftragter für den Datenschutz 72
Nr. 21 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Januar bis 31. März 2014..... 72

IV. Stellenausschreibungen 72

V. Personalmeldungen 73

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 5 Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 28. März 2014

Die evangelischen Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Präambel

Im Wissen um die Mitverantwortung der Kirche Jesu Christi für die Gestaltung des Gemeinwesens und den Auftrag zur Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Diskurs,

in dem gemeinsamen Willen, den Öffentlichkeitsauftrag und das Selbstbestimmungsrecht der Kirche im Interesse der Menschen in Niedersachsen und im Geist des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 (Loccumer Vertrag) zu gestalten,

mit dem Ziel, ihre gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen, wie sie im Loccumer Vertrag beschrieben sind, im freundschaftlichen Gegenüber zum Land Niedersachsen gemeinsam wahrzunehmen,

in der gemeinsamen Absicht, bei der Erfüllung kirchlicher Aufgaben partnerschaftlich zusammenzuarbeiten

und in dem Bestreben, diese Zusammenarbeit so zu gestalten, dass ein Zusammenwachsen zu einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt,

schließen die evangelischen Kirchen in Niedersachsen,

- die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
- die Evangelisch-reformierte Kirche und
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

den nachstehenden Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

§ 1

Allgemeines

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist ein kirchenrechtlicher Verband mit den in dieser Ordnung umschriebenen Aufgaben und gemäß Artikel 140 GG, Artikel 137 Absatz 5 WRV eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Konföderation hat die Aufgabe, die gemeinsamen Anliegen der evangelischen Kirchen in Niedersachsen gegenüber dem Land Niedersachsen einheitlich zu vertreten (Artikel 2 Absatz 2 des Loccumer Vertrages). Sie nimmt den kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag bei diesem gemeinsamen Anliegen wahr. Die Kirchen verpflichten sich, die Konföderation bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Kirchen arbeiten auf eine wirkungsvollere kirchliche Ordnung und Gliederung der evangelischen Kirchen in Niedersachsen hin. Einer vertieften Zusammenarbeit einzelner Kirchen untereinander, die sich an den Grundsätzen dieses Vertrages orientiert, steht die Konföderation positiv gegenüber.
- (3) Die Konföderation unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Landesregierung.

§ 3

Vorrang anderer Verpflichtungen

Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die Pflichten und Aufgaben, die sich aus der Zugehörigkeit der Kirchen zu diesen Zusammenschlüssen ergeben, gehen diesem Vertrag vor.

§ 4

Rat

- (1) Organ der Konföderation ist der Rat.
- (2) Der Rat leitet die Konföderation und ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bestellt die Bevollmächtigten gemäß § 6 und beschließt deren Dienstordnung.
 2. Er beschließt die Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle nach § 2 Absatz 3 und bestimmt deren Leitung.
 3. Er beschließt nach Maßgabe der von den Synoden der Kirchen zur Verfügung gestellten Mittel den Haushalt der Konföderation.
 4. Er beschließt die Ordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen nach § 9.
 5. Er kann aus seiner Mitte einen ständigen Ratsausschuss bilden, der die Aufgaben des Rates zwischen seinen Sitzungen wahrnimmt, soweit Entscheidungen unaufschiebbar sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 5 Absatz 3.
- (3) Dem Rat gehören von den zuständigen Organen der Kirchen bestellte Mitglieder, nämlich
 - vier aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
 - zwei aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
 - zwei aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
 - eines aus der Evangelisch-reformierten Kirche,
 - eines aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe,an. Unter ihnen sollen sich die leitenden Geistlichen der Kirchen befinden.
 - (4) Für die Mitglieder des Rates werden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestellt.
 - (5) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen beträgt sechs Jahre; sie währt bis zur Neubestellung. Die Amtszeit endet vorher mit dem Ausscheiden aus dem kirchlichen Amt, das das Mitglied (Stellvertreter oder Stellvertreterin) bei seiner Bestellung innehatte.

§ 5

Verfahrensbestimmungen für den Rat

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft den Rat ein. Er oder sie hat den Rat auf Verlangen

von fünf Mitgliedern oder einer Kirche innerhalb der nächsten vier Wochen einzuberufen.

- (3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und aus jeder Kirche wenigstens ein Mitglied anwesend sind. Der Rat fasst seine Beschlüsse mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Rat kann sachkundige Personen zur Beratung zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Der Rat kann für bestimmte Sachgebiete Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder dem Rat nicht anzugehören brauchen.

§ 6

Gemeinsame Bevollmächtigte

- (1) Der Rat beruft im Einvernehmen mit den Kirchen eine oder zwei Personen zu gemeinsamen Bevollmächtigten der evangelischen Kirchen in Niedersachsen. Die Bevollmächtigten nehmen an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil. Ihr Dienst wird durch eine Dienstordnung geregelt.
- (2) Die Bevollmächtigten unterstützen den Rat und seine Arbeitsgruppen in ihrer Arbeit. Sie halten für die Kirchen Verbindung zum Landtag, der Landesregierung, den übrigen Organen, Behörden und Einrichtungen des Landes Niedersachsen sowie zu Vereinigungen und Verbänden des politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens.

§ 7

Geschäftsstelle

- (1) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Rat berufen; sie sollen einer Kirchenbehörde angehören. Sie sollen bestimmte Sachaufgaben für den Bereich der Konföderation wahrnehmen und auf eine Koordinierung der kirchlichen Arbeit in diesen Handlungsfeldern hinwirken.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Rat und die Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Geschäftsstelle wird durch eine oder einen der Bevollmächtigten nach § 6 Absatz 1 geleitet. Diese Person führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt insoweit die Konfö-

deration nach außen. Im Übrigen wird die Arbeit der Geschäftsstelle durch eine Dienst- und Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Rechtsverpflichtungen

Erklärungen, die die Konföderation rechtlich verpflichten, ergehen durch den Rat und bedürfen der Unterschriften des oder der Vorsitzenden des Rates und eines oder einer Bevollmächtigten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten nach § 7 Absatz 3.

§ 9 Gemeinsame Einrichtungen der Konföderation

- (1) Der Rat kann mit Zustimmung der jeweils beteiligten Kirchen gemeinsame Einrichtungen für alle oder mehrere Kirchen errichten.
- (2) Kirchen, die nicht an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt sind, können sich mit Zustimmung der an der Einrichtung beteiligten Kirchen dieser Einrichtung anschließen.
- (3) Eine Kirche, die an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt ist, kann ihre Beteiligung durch eine Erklärung gegenüber dem Rat kündigen. Für die Kündigungserklärung gilt § 14 Absatz 1 entsprechend.

§ 10 Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen

Der Rat kann mit Zustimmung der Kirchen für diese Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen über Angelegenheiten abschließen, die das Land und die Kirchen gemeinsam betreffen.

§ 11 Rechtsetzung

- (1) Die Kirchen achten auf eine Abstimmung ihrer Rechtsetzung. Sie unterrichten sich gegenseitig über die Vorbereitung entsprechender Regelungen.
- (2) Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen gleichlautend zu gestalten:

1. Regelungen über die Arbeit der gemeinsamen Einrichtungen nach § 9
 2. Regelungen zur Ausgestaltung von Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen nach § 10
 3. Regelungen zum Kirchensteuerrecht und zum Finanzausgleich nach § 13.
- (3) Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen zu gestalten:
1. Regelungen zum Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht für ihre öffentlich-rechtlich Bediensteten
 2. Regelungen über das Verfahren für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich Beschäftigten in den Kirchen und im Bereich ihrer Diakonischen Werke.
- (4) Für die Konföderation gilt die Rechtsordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers entsprechend, soweit in diesem Vertrag oder in einer vom Rat erlassenen Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12 Finanzbedarf der Konföderation

- (1) Der Finanzbedarf der Konföderation wird durch Umlagen aufgebracht. Der Bedarf für Einrichtungen der Konföderation kann durch Sonderumlagen gedeckt werden, die auf die Kirchen beschränkt werden, die von den Einrichtungen Gebrauch machen.
- (2) Die Umlagen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels aufgeteilt, der nach § 13 Satz 3 zwischen den Kirchen vereinbart wird. Bei Sonderumlagen treffen die beteiligten Kirchen eine Vereinbarung. Wird keine Vereinbarung getroffen, wird der Verteilungsschlüssel unter den beteiligten Kirchen entsprechend angewandt.
- (3) Die Erhebung von Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen, bedarf der Regelung durch gleich lautende Kirchengesetze und der Zustimmung aller Kirchen.

§ 13 Kirchensteuer

Das Steueraufkommen der Kirchen wird gemeinschaftlich eingenommen. Die organisatorischen Vorkehrungen treffen die Kirchen im gegenseitigen Einvernehmen. Das Steueraufkommen nach Satz 1 wird auf die Kirchen gemäß einem unter ihnen vereinbarten Schlüssel verteilt.

§ 14 Weiterentwicklung, Kündigung und Beendigung

- (1) Die Kirchen verpflichten sich, rechtzeitig vor Beginn des Jahres 2023 gemeinsam zu evaluieren, ob und inwieweit ihre Zusammenarbeit nach diesem Vertrag den in der Präambel beschriebenen Zielen dient. Der Bericht über das Ergebnis der Evaluation ist den Synoden der Kirchen spätestens bis zum 31. März 2023 vorzulegen. Die Kirchen werden im Anschluss hieran prüfen, ob oder inwieweit sich aus dem Bericht Veränderungsbedarf im Hinblick auf Inhalt oder Bestand dieses Vertrages ergibt. Die Kirchen verpflichten sich, in ihren Synoden über das Ergebnis der Prüfung und eine mögliche Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung des Vertrages bis zum Ende des Jahres 2023 zu entscheiden.
- (2) Jede Kirche kann diesen Vertrag für sich gegenüber der Konföderation und den Kirchen zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2020, kündigen.
- (3) Im Falle der Gesamtauflösung der Konföderation fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen der Konföderation den Kirchen nach dem Verhältnis ihrer Leistungen zu dem Vermögen der Konföderation zu.
- (4) Im Falle der Bildung einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen geht das Vermögen der Konföderation auf diese über.

§ 15 Übergangsbestimmungen

- (1) Unter den Kirchen besteht Einvernehmen, dass folgende Einrichtungen der Konföderation als gemeinsame Einrichtungen nach § 9 fortgeführt werden:
 1. das Prüfungsamt als gemeinsames Prüfungsamt der Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie

- der Kirche Oldenburg für die Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung,
2. der Rechtshof als gemeinsames Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinargericht des ersten Rechtszuges für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie für die Kirche Oldenburg,
3. die Schiedsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten oder ein an ihrer Stelle errichtetes Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie für die Kirche Oldenburg,
4. die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission als gemeinsame Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission für die Landeskirchen Braunschweig und Hannover sowie für die Kirche Oldenburg,
5. die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen für Aufgaben der Erwachsenenbildung,
6. der Kirchliche Dienst in Polizei und Zoll als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen.

- (2) Die Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2009, S. 4) gilt als Ordnung nach § 9 Absatz 1 fort.
- (3) Die Kirchen verpflichten sich, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 11 Absatz 2 und 3 die in der Anlage genannten Rechtsvorschriften in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung unverändert in landeskirchliches Recht überzuleiten. Dasselbe gilt für Regelungen über ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 200, berichtigt Kirchl. Amtsbl. Hannover 2007, S. 154) außer Kraft.

Der Rat ist nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 zum 1. Januar 2015 neu zu bilden.

Anlage (zu § 15 Absatz 3)

Folgende Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften der Konföderation sind in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung unverändert in landeskirchliches Recht überzuleiten:

1. Kirchengesetze

- a) Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der Fassung vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260),
- b) Kirchengesetz über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50),
- c) Kirchengesetz über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 167), geändert durch Kirchengesetz vom 12. März 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 83),
- d) §§ 1 bis 28 sowie §§ 2 und 3 der Anlage zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260),
- e) Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. März 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 71),
- f) Kirchengesetz zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217, berichtigt S. 310),
- g) Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuer-

ordnung – KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 197), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 221),

- h) Kirchengesetz über den Rechtshof (Rechtshofordnung) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42).
- #### 2. Verordnungen
- a) Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 29. August 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 104),
 - b) Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54),
 - c) Verordnung über das Verfahren der Beschwerden über theologische Prüfungen in der Fassung vom 5. September 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 106),
 - d) Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 119).
- #### 3. Sonstige Rechtsvorschriften
- a) Verwaltungsbestimmungen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 31. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 174),
 - b) Richtlinien der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 64), geändert am 21. Februar 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 38).

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Hannover, den 8. März 2014

(L. S.) Landesbischof Prof. Dr. Weber

Der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 8. März 2014

(L. S.) Landesbischof Meister

**Der Oberkirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Oldenburg**

Hannover, den 8. März 2014

(L. S.) Bischof Janssen

**Das Moderamen der
Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten
Kirche**

Hannover, den 8. März 2014

(L. S.) Präsident Dr. Heimbucher

**Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schaumburg-Lippe**

Hannover, den 8. März 2014

(L. S.) (L. S.) Landesbischof Dr. Manzke

**KN Nr. 6 Bestätigung einer Verordnung mit
Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des
Kirchengesetzes der Konföderation
über die Besoldung und Versorgung
der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfar-
rerbesoldungs- und -versorgungsge-
setz – PfbVG)**

Hannover, den 28. März 2014

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2013 S. 122 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) vom 6. August 2013 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der Synode der Konföderation in der VI. Tagung am 8. März 2013 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2006 S. 200), bestätigt worden.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

KN Nr. 7 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG)

Vom 8. März 2014

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Kirchengesetzes über die
Besoldung und Versorgung der Pfarrer und
Pfarrerinnen**

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 6. August 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 122) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen über das Altersgeld sind mit Ausnahme von Dienstherrnwechseln zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zu einer ihrer Gliedkirchen oder zu einem ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse entsprechend anzuwenden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pfarrer erhalten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Grundgehalt

1. bis zur elften Stufe nach der Besoldungsgruppe A 13,
 2. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14.
- Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.“

§ 2 Inkrafttreten

1. § 1 Nr. 1 dieses Kirchengesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.
2. § 1 Nr. 2 dieses Kirchengesetzes tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 8. März 2014 ausgefertigt.

Hannover, den 1. April 2014

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Meister

Vorsitzender

KN Nr. 8 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.)

Vom 8. März 2014

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung - KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 107), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 221), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Kirchensteuerarten, Anrechnung

- (1) Kirchensteuern können erhoben werden als
 1. Steuer vom Einkommen
 - a) in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohns),
 2. Steuer vom Vermögen
 - a) in einem Vomhundertsatz der Vermögenssteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Vermögens,
 3. Steuer vom Grundbesitz
 - a) in einem Vomhundertsatz der Messbeiträge der Grundsteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes,
 4. Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen,
 5. Kirchgeld, wenn der Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört.
- (2) Kirchensteuern nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 können entweder als Landeskirchensteuer oder als Ortskirchensteuer erhoben werden. Werden mehrere dieser Kirchensteuerarten von derselben Körperschaft nebeneinander erhoben, so sind die Kirchensteuern aufeinander anzurechnen. Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 4 können nur als Ortskirchensteuer erhoben werden. Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 5 können nur als Landeskirchensteuer erhoben werden. Auf das Kirchgeld nach Absatz 1 Nr. 5 wird als Landeskirchensteuer erhobene Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 bis zur Höhe des Kirchgeldes angerechnet.
- (3) Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.
- (4) Über die Landeskirchensteuern beschließen die Landessynoden durch Landeskirchensteuerbeschluss. Über die Ortskirchensteuern beschließen die zuständigen Organe der Kirchensteuer erhebenden Körperschaften durch Ortskirchensteuerbeschluss. In den Beschlüssen ist der Erhebungszeitraum zu bestimmen.
- (5) Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraums ein genehmigter neuer Kirchensteuerbeschluss noch nicht vor, so gilt der bisherige Kirchensteuerbeschluss weiter; der neue Kirchensteuerbeschluss ist alsbald zu fassen.

- (6) Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die in § 18 Absatz 2 bestimmte Aufsichtsstelle der Landeskirche. Sie können von der Aufsicht allgemein genehmigt werden.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 8. März 2014 ausgefertigt.

Hannover, den 1. April 2014

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Meister

Vorsitzender

KN Nr. 9 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVVG)

Vom 8. März 2014

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVVG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1993 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2008 S. 197), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Pfarrer, die, ohne mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt zu sein, aufgrund eines Arbeitsauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind, können für die Dauer des Arbeitsauftrags als Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorstand aufgenommen werden. Hierüber entscheidet auf An-

trag des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen der Kirchenkreisvorstand (Propsteivorstand, Kreiskirchenrat) – im Folgenden als „Kirchenkreisvorstand“ bezeichnet –, längstens für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes. Der Kirchenkreisvorstand teilt der obersten Kirchenbehörde den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nach Satz 2 mit.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.“
2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „(Propsteivorstand, Kreiskirchenrat) – im Folgenden als „Kirchenkreisvorstand“ bezeichnet - “ gestrichen.
3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „beim Landeskirchenamt“ durch die Worte „bei der obersten Kirchenbehörde“ ersetzt.
 - b) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „des Landeskirchenamtes“ durch die Worte „der obersten Kirchenbehörde“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „das Landeskirchenamt“ durch die Worte „die oberste Kirchenbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „beim Landeskirchenamt“ durch die Worte „bei der obersten Kirchenbehörde“ ersetzt.
5. § 8 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitarbeiter, die nicht nur vorübergehend von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in ihr nicht Kirchenvorsteher sein.“
6. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9

Aberkennung der Wählbarkeit

- (1) Beschließt die oberste Kirchenbehörde, einen Kirchenvorstand aufzulösen, so kann sie bestimmen, dass einzelnen oder allen Kirchenvorstehern des Kirchenvorstandes die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit aberkannt wird.
- (2) Die Aberkennung der Wählbarkeit gilt nur

- für die Kirchengemeinde, deren Kirchenvorstand aufgelöst worden ist.
- (3) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 sind die betroffenen Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand anzuhören. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem betroffenen Kirchenvorsteher und dem Kirchenvorstand zuzustellen. Die oberste Kirchenbehörde kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.
- (4) Gegen die Entscheidung über die Aberkennung der Wählbarkeit sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung können die betroffenen Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der obersten Kirchenbehörde Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Gegen die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde über die Aberkennung der Wählbarkeit können die betroffenen Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 2 ersetzt:
 „Für die Wahl kann der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen, sofern die dadurch gebildeten Wahlbezirke eine von der obersten Kirchenbehörde zu bestimmende Anzahl von Kirchenmitgliedern nicht unterschreiten. Satz 1 gilt nicht, wenn die Kirchengemeinde in der laufenden Wahlperiode durch Zusammenlegung oder andere Begrenzung vergrößert worden ist.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden neue Sätze 3 bis 6.
8. § 25 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Der Wähler hat
 - eine Stimme,
 wenn ein Kirchenvorsteher zu wählen ist,
 - zwei Stimmen,
 wenn zwei Kirchenvorsteher zu wählen sind,
 - drei Stimmen,
 wenn drei oder vier Kirchenvorsteher zu wählen sind,
 - vier Stimmen,
 wenn fünf Kirchenvorsteher zu wählen sind,
 - fünf Stimmen,
 wenn sechs Kirchenvorsteher zu wählen sind,
 - sechs Stimmen,
 wenn sieben oder acht Kirchenvorsteher zu wählen sind,
 - sieben Stimmen,
 wenn neun Kirchenvorsteher zu wählen sind,
 - acht Stimmen,
 wenn zehn Kirchenvorsteher zu wählen sind,
 - neun Stimmen,
 wenn elf oder zwölf Kirchenvorsteher zu wählen sind und
 - zehn Stimmen,
 wenn dreizehn oder mehr Kirchenvorsteher zu wählen sind.“
- b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- c) In Satz 4 wird nach der Zahl „1“ die Textstelle „bis 3“ gestrichen.
- d) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden neue Sätze 2 bis 4.
9. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Werden mehrere Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt und waren mehrere der beteiligten Kirchengemeinden Patronatsgemeinden, so kann die oberste Kirchenbehörde zugleich mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden anordnen, dass künftig jeder Patron berechtigt ist, jeweils selbst in den Kirchenvorstand der neu gebildeten Kirchengemeinde einzutreten oder je einen Dritten zum Kirchenvorsteher zu ernennen.“
- b) Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 „(2) Ernante Kirchenvorsteher müssen Mitglieder der beteiligten Kirche und in ihrer Kirchengemeinde zu Kirchenvorstehern wählbar sein.
 (3) Für die Bekanntgabe der Namen der ernannten Kirchenvorsteher gilt § 29 Absatz 4 entsprechend.“
- c) In Absatz 4 werden die Worte „den ernannten“ durch das Wort „ernannte“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „der ernannte“ durch die Worte „ein ernannter“ ersetzt.

10. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Entlassung von Kirchenvorstehern

Ist ein Kirchenvorsteher anhaltend nicht in der Lage, aus gesundheitlichen Gründen sein Amt auszuüben, so hat der Kirchenkreisvorstand ihn aus dem Amt zu entlassen. Hat ein Kirchenvorsteher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, so kann der Kirchenkreisvorstand ihm eine Ermahnung erteilen. Bei erheblichen Pflichtverletzungen, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, hat der Kirchenkreisvorstand den Kirchenvorsteher aus dem Amt zu entlassen.“

11. Es wird folgender neuer § 47 eingefügt:

„§ 47

Erprobung

- (1) Zur Erprobung im Interesse einer Steigerung der Wahlbeteiligung können die obersten Kirchenbehörden in Einzelfällen zulassen, dass abweichend von § 26 Absätze 2 bis 3 alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder Briefwahlunterlagen erhalten, ohne dass es dafür eines persönlichen Antrages bedarf. Die Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe gemäß § 25 muss gewährleistet bleiben.
- (2) Die obersten Kirchenbehörden entscheiden über die Erprobung im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand nach Anhörung des Kirchenkreisvorstands. Besteht in der Kirchengemeinde ein Gemeindebeirat, so beschließen über das Herstellen des Einvernehmens der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung. Die Erprobung wird für eine Wahlperiode erteilt.
- (3) Die Kirchengemeinde hat mit Unterstützung der obersten Kirchenbehörde sicherzustellen, dass das Vorhaben plangerecht durchgeführt, ausreichend dokumentiert und ausgewertet wird. Die Kirchengemeinde hat zu einem von der obersten Kirchenbehörde festzulegenden Zeitpunkt einen Erfahrungsbericht vorzulegen.“

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Die vor diesem Zeitpunkt angeordneten Nachwahlverfahren sind nach dem bisherigen Recht durchzuführen. § 1 Nr. 11 ist erstmals auf die Wahl zur nächsten Bildung der Kirchenvorstände anwendbar und tritt mit Ablauf der nächsten Wahlperiode außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 8. März 2014 ausgefertigt.

Hannover, den 1. April 2014

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Meister

Vorsitzender

**KN Nr. 10 Kirchengesetz der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung der Arbeitsbedingungen in Einrichtungen der
Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – Diakonie - ARRG-D)**

Vom 8. März 2014

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz und das Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie vom 13. November 2013 in der jeweils geltenden Fassung (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD, Amtsbl. EKD S. 420) gelten für alle Rechtsträger der Diakonie. Die Diakonischen Werke der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen verpflichten ihre Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes jeweils in ihrer Satzung.

- (2) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für Rechtsträger der Diakonie, die der Geltung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) oder des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche unterliegen.
- (3) Rechtsträger der Diakonie im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Diakonischen Werke der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen sowie die den Diakonischen Werken angeschlossenen rechtlich selbstständigen, einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zugeordneten juristischen Person des Privatrechts mit ihren Einrichtungen und Diensten.

§ 2

Verpflichtung zur Anwendung eines kirchlichen Arbeitsrechts

- (1) Rechtsträger der Diakonie haben in allen auf dem Gebiet der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen gelegenen Einrichtungen die kirchengemäßen Tarifverträge nach § 3 anzuwenden. Dies gilt auch für Rechtsträger der Diakonie nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Satz 2, wenn sie bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Gebiet der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen einheitlich die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (AVR-K) angewendet haben.
- (2) Ein Rechtsträger der Diakonie hat abweichend von Absatz 1 die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR-DD) anzuwenden, wenn der Rechtsträger
- a) diese bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes einheitlich angewendet hat oder
 - b) beherrschtes Unternehmen im Sinne des § 17 Aktiengesetzes eines anderen Rechtsträgers mit Sitz der Geschäftsleitung im Gebiet einer nicht an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirche ist.

Dies gilt auch für die Einrichtungen auf dem Gebiet der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen eines Rechtsträgers, dessen Sitz der Geschäftsleitung außerhalb des Gebiets der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen liegt.

- (3) Rechtsträger der Diakonie dürfen auf dem Gebiet der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ein anderes kirchliches Arbeitsrecht als das nach Absatz 1 oder 2 bestimmte nur anwenden, wenn die schriftliche Zustimmung der jeweils zuständigen Tarifvertragsparteien nach § 3 dieses Gesetzes vorliegt. Die Rechtsträger der Diakonie müssen dann dieses kirchliche Arbeitsrecht auf dem Gebiet der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen anwenden.

§ 3

Tarifvertragsparteien

- (1) Rechtsträger der Diakonie, die nach § 2 dieses Gesetzes kirchengemäße Tarifverträge anzuwenden haben, sind im Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e.V. (DDN) zu einem Arbeitgeberverband zusammengeschlossen und an seine Satzung gebunden; das Recht des DDN zum satzungsgemäßen Ausschluss eines Mitglieds bleibt davon unberührt.
- (2) Der DDN schließt Tarifverträge nur für Einrichtungen der Rechtsträger der Diakonie, die im Gebiet der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen gelegen sind. Er darf Tarifverträge nur mit denjenigen Gewerkschaften abschließen, die mit der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen eine vertragliche Vereinbarung zur Vermeidung von Arbeitskämpfen abgeschlossen haben.
- (3) Die tarifgebundenen Rechtsträger der Diakonie sind verpflichtet, im Arbeitsvertrag mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die vom DDN geschlossenen einschlägigen Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren. Den bereits vor dem Inkrafttreten eines einschlägigen Tarifvertrags beschäftigten nicht tarifgebundenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Arbeitsverträge nach Satz 1 anzubieten.

§ 4

Übergangsregelung

Für alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ordnungsgemäß gestellten Anträge oder eingeleiteten Schlichtungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie

(ARRG-D) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261, zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. Juli 2012, Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217 berichtigt am 12. Oktober 2012, Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310) bis zu deren endgültiger Erledigung weiter.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Maßgabe der §§ 22 Absatz 1 i. V. m. § 14 Absatz 1 Nr. 4 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit seiner Verkündung im kirchlichen Amtsblatt Hannover in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261, zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. Juli 2012, Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217, berichtigt am 12. Oktober 2012, Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310) außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 10. März 2014 ausgefertigt.

Hannover, den 1. April 2014

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Meister

Vorsitzender

KN Nr. 11 Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

H a n n o v e r, den 31. März 2014

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2014 beginnende sechsjährige Amtszeit zu Mitgliedern des Prüfungsamtes berufen:

Vorsitzender:

Oberlandeskirchenrat Hofer, Wolfenbüttel

Weitere Mitglieder:

Oberlandeskirchenrätin Radtke, Hannover,

Oberlandeskirchenrätin Dr. Wendebourg,
Hannover,

Pfarrer Dieter Rammler, Braunschweig,

Oberlandeskirchenrat Wöller, Hannover,

Kirchenrat Risse, Hannover,

Pfarrer Nowak, Oldenburg,

Landesbischof Dr. Manzke, Bückeburg.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtke

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 14 Zusammensetzung des Kirchensenates

Hannover, den 26. März 2014

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 22. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 202) und die dazu inzwischen eingetretenen Änderungen teilen wir mit, dass sich der Kirchensinat gemäß Artikel 100 Abs. 1 der Kirchenverfassung zurzeit wie folgt zusammensetzt:

- a) der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers:

Herr Landesbischof **Ralf Meister**, Hannover

- b) die Präsidentin des Landeskirchenamtes:

Frau Präsidentin **Dr. Stephanie Springer**, Hannover

Vertreter:

Herr rechtskundiger Vizepräsident
Dr. Rolf Krämer, Hannover

- c) der Präsident der Landessynode:

Herr **Dr. Matthias Kannengießer**,
Vors. Richter, Hannover

Vertreterin:

Frau **Wencke Breyer**,
Dipl.-Ökonomin, Hannover

- d) der Vorsitzende des Landessynodalausschusses:

Herr **Jörn Surborg**, Studienrat, Wolfsburg

Vertreter:

Herr **Dr. Fritz Hasselhorn**,
Oberstudienrat, Sulingen

- e) ein vom Landeskirchenamt gewähltes geistliches Mitglied des Landeskirchenamtes:

Herr geistlicher Vizepräsident
Arend de Vries, Hannover

- f) ein von den Landessuperintendentinnen und Landessuperintendenten gewähltes Mitglied:

Herr Landessuperintendent **Eckhard Gorka**,
Hildesheim

Vertreter:

Frau Landessuperintendentin
Dr. Ingrid Spieckermann, Hannover

- g) drei von der Landessynode gewählte Synodale:

Herr **Oliver Bischoff**,
Förderschulkonrektor, Peine

Frau **Gunda Dröge**,
Immobilienkauffrau, Meppen

Frau **Christine v. Kléncke**,
Geschäftsführerin, Emmerthal

- h) vier von der Landessynode gewählte Glieder der Landeskirche:

Herr **Hans-Heinrich Gronau**,
Ministerialrat, Hannover

Herr **Klaus Kastmann**,
Oberkirchenrat, Hildesheim

Herr **Knut Laemmerhirt**,
Kfm. Angestellter, Syke

Herr **Henning Schulze-Drude**,
Dipl.-Rel.Päd. / Diakon, Wittingen

Den Vorsitz im Kirchensinat führt Herr Landesbischof Ralf Meister, stellvertretende Vorsitzende sind Herr Knut Laemmerhirt an erster und Frau Präsidentin Dr. Stephanie Springer an zweiter Stelle.

**Der Kirchensinat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 15 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit

Die Satzung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. wurde am 12. Februar 2014 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Die Verschmelzung der Diakonischen Werke – Innere Mission und Hilfswerk – der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. mit dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. ist damit wirksam geworden. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit vom

17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 194) tritt somit unter Bezugnahme auf § 2 dieses Gesetzes am 12. Februar 2014 in Kraft.

Hannover, den 28. März 2014

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Dr. Springer

II. Verfügungen

Nr. 16 Ordnung für das Zentrum für Seelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (ZfS)

Vom 14. Januar 2014

Präambel

Mit dem Zentrum für Seelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (ZfS) qualifiziert die Landeskirche beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende für die seelsorgliche Arbeit in den Kirchengemeinden und in anderen kirchlichen Handlungsfeldern. Zugleich werden die Seelsorgefelder konzeptionell weiterentwickelt und miteinander vernetzt.

Dadurch wird Seelsorge als Grunddimension kirchlichen Handelns gestärkt und profiliert.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe sucht das ZfS das interdisziplinäre Gespräch mit Einrichtungen, Verbänden und Forschungsstätten, die in Praxis und Theorie mit seelsorgerelevanten Fragestellungen der Human-, Sozial- und Lebenswissenschaften befasst sind.

§ 1 Rechtsstellung

Das ZfS ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Landeskirche. Es wird geleitet durch den Direktor oder die Direktorin und durch das Kuratorium. Es untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes.

§ 2

Einrichtungen und Arbeitsfelder

Arbeitsfelder

(1) Zum ZfS gehören folgende Einrichtungen und Arbeitsfelder der Seelsorge und deren leitende Mitarbeitende und Beauftragte:

1. Arbeitsgemeinschaft Aus-, Fort- und Weiterbildung in Seelsorge und Beratung,
2. Ehrenamtlicher Seelsorgedienst im Krankenhaus (ESDK),
3. Pastoralklinikum,
4. Pastoralpsychologischer Dienst,
5. Koordinationsstelle für Supervision,
6. Aidsseelsorge,
7. Altenseelsorge,
8. Hospizseelsorge,
9. Notfallseelsorge,
10. Krankenhausseelsorge,
11. Telefonseelsorge,
12. Gefängnisseelsorge,
13. Seelsorge an Menschen mit Behinderungen (Blinden- und Taubblindenseelsorge, gebärdensprachliche Seelsorge, Schwerhörigenseelsorge),
14. Seemannsmission.

(2) Für die Einrichtungen und Arbeitsfelder des Absatzes 1 Nummern 1 bis 9 wird dem ZfS die Fachberatung und die Haushaltsführung übertragen; die Nummern 10 bis 14 werden dem Zentrum fachberaterisch zugeordnet. Die Haushaltsführung bleibt beim zuständigen Referat Sonderseelsorge im Landeskirchenamt.

- (3) Das Landeskirchenamt kann dem ZfS weitere Einrichtungen, Arbeitsbereiche und Beauftragte zuweisen.
- (4) Das ZfS arbeitet mit dem Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll, der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, der Evangelischen Seelsorge in der Bundespolizei und anderen Einrichtungen der Seelsorge im Bereich der Landeskirche zusammen, die nicht unter der Trägerschaft der Landeskirche stehen.

§ 3 Aufgaben

Das ZfS hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es entwickelt und organisiert auf dem Gebiet der verschiedenen seelsorglichen Arbeitsfelder Qualifizierungsangebote für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
2. Es fördert die Zusammenarbeit der seelsorglichen und supervisorischen Arbeitsbereiche in der Landeskirche.
3. Es bietet Kirche, Diakonie und Gesellschaft fachliche Beratung in Fragen von Seelsorge und Supervision.
4. Es beobachtet für die Seelsorge relevante gesellschaftliche Veränderungsprozesse, reflektiert sie im Austausch mit angrenzenden Fachgebieten und nutzt Impulse aus dem interdisziplinären Gespräch für die konzeptionelle Weiterentwicklung auf dem Gebiet von Seelsorge, Beratung und Supervision.

§ 4 Direktor, Direktorin

- (1) Das Landeskirchenamt bestellt einen Pastor oder eine Pastorin als Direktor oder Direktorin für das ZfS.
- (2) Der Direktor oder die Direktorin leitet das ZfS und führt die Geschäfte.
- (3) Dem Direktor oder der Direktorin obliegt insbesondere:
 1. die Entwicklung von Konzepten für Seelsorge, Beratung und Supervision,
 2. die Organisation, Koordination und Bedarfsplanung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote nach Maßgabe der Beschlüsse des Kuratoriums,
 3. die Erstellung eines Haushaltsplanent-

wurfs nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts,

4. die Erstellung von Entwürfen für Honorar- und Entgeltregelungen für Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Supervisoren und Supervisorinnen und die Nutzer und Nutzerinnen der Angebote des ZfS unter Beachtung der landeskirchlichen Bestimmungen und unter Vorlage entsprechender Kalkulationen,
 5. die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ZfS und über die landeskirchlichen Seelsorgebeauftragten,
 6. die Begründung und die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, soweit dies nicht dem Kuratorium oder dem Landeskirchenamt vorbehalten ist,
 7. die Führung der Jahresgespräche mit den Mitarbeitenden des Zentrums und den zugewiesenen Beauftragten.
- (4) Der Direktor oder die Direktorin legt dem Kuratorium einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 5 Geschäftsstelle

Das ZfS unterhält eine Geschäftsstelle. Das Landeskirchenamt kann eine andere kirchliche Verwaltungsstelle mit der Geschäftsführung beauftragen.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium nimmt im Auftrag des Landeskirchenamtes die Befugnisse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers als Träger des ZfS wahr, soweit sich das Landeskirchenamt diese nicht vorbehält.
- (2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über
 1. die Grundsätze der Arbeit des ZfS,
 2. Regelungen für die Abläufe und Zuständigkeiten bei der inhaltlichen, personellen und finanziellen Planung und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten, einschließlich eines internen Kontrollsystems zur Absicherung von vermögens- und zahlungsrelevanten Prozessen und zur Überwachung von deren ordnungsgemäßer und wirtschaftlicher Bearbeitung,
 3. den Haushaltsplan aufgrund der Vorlage der Direktorin oder des Direktors,

4. den Tätigkeitsbericht der Direktorin oder des Direktors,
 5. die Begründung und die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, soweit sich das Kuratorium dies vorbehalten hat.
- (3) Das Kuratorium erlässt eine Dienstanweisung für den Direktor oder die Direktorin. Der zuständige Referent oder die zuständige Referentin im Landeskirchenamt führt mit ihm oder ihr das Jahresgespräch nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Anregung und Begleitung der Arbeit des ZfS kann ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden. Er besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren berufen. In den Beirat sollen Personen berufen werden, die in Fragen der Seelsorge und Beratung sachkundig sind.

§ 8

Zusammensetzung und Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
 1. ein geistlicher Vertreter oder eine geistliche Vertreterin des Landeskirchenamtes als Vorsitzender oder Vorsitzende,
 2. ein rechtskundiger Vertreter oder eine rechtskundige Vertreterin des Landeskirchenamtes als stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende,
 3. ein Mitglied der Landessynode,
 4. ein Mitglied des Bischofsrats
 5. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. (DWiN) und
 6. fünf weitere Mitglieder.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied mit Ausnahme der Mitglieder nach Satz 1 Nummern 1 und 2 wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benannt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 1 und 2 beruft das Landeskirchenamt auf unbestimmte Zeit. Das Mitglied nach Satz 1 Nummer 3 wird auf Vorschlag der Landessynode aus der Mitte der Synode für die Dauer von vier Jahren berufen. Das Mitglied nach Satz 1 Nummer 4 beruft das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Bischofsrates für die

Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 5 und 6 beruft das Landeskirchenamt (z.B. auf Vorschlag anderer Gremien oder Personen) für die Dauer von vier Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig.

- (2) An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt der Direktor oder die Direktorin beratend teil; das Kuratorium kann dessen oder deren Teilnahme für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen. Weitere Personen können mit beratender Funktion zu bestimmten Sitzungen oder bestimmten Tagesordnungspunkten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums eingeladen werden.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zur Sitzung anwesend ist, darunter ein Mitglied nach Absatz 1 Nummern 1 und 2. Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (4) Das Kuratorium kann Ausschüsse bilden.
- (5) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft.

H a n n o v e r, den 28. Februar 2014

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 17 Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wallensen (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld) in den Evangelisch-lutherischen Gemeindeverband Saaletal und Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes

Urkunde

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Wallensen in Salzhemmendorf (Amtsbereich Elze des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) wird in den Evangelisch-lutherischen Gemeindeverband Saaletal eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 5. März 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Saaletal

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir die vom Verbandsvorstand am 11. Dezember 2013 beschlossene Änderung der Satzung vom 11. März 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 65):

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Ev.-luth. Kirchengemeinden Benstorf, Hemmendorf, Lauenstein, Oldendorf, Osterwald, Salzhemmendorf und Wallensen (mit den Kapellengemeinden Levedagsen, Ockensen und Thüste), nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 100 ff der Kirchengemeindeordnung zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband (Gemeindeverband).“
2. § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a und b wird wie folgt gefasst:
„a) die Gemeinde-, Kinder-, Jugend- und Altenarbeit und der Konfirmandenunterricht,
b) Konzepte und Formen der Gemeindegemeinschaft,“
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Organ des Gemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus
a) dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes sowie den weiteren Pfarrstellen-
- inhabern im Gemeindeverband Saaletal (§ 9 Absatz 1 der Satzung),
b) je Kirchengemeinde pro angefangene 1.000 Gemeindeglieder je einem nichtgeistlichen Kirchenvorstandsmitglied für die laufende Legislaturperiode, das vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt wird (§ 105 Absatz 2 KGO). Die Anzahl der nichtgeistlichen Mitglieder wird zu Beginn jeder Legislaturperiode überprüft und ggf. neu festgelegt.
Die Diakoninnen/Diakone, die im Kirchengemeindeverband Saaletal tätig sind, werden als Teilnehmende zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes eingeladen. Entsprechendes gilt für die Vorsitzende/den Vorsitzenden (im Verhinderungsfall für ihre/seine Stellvertretung) des Kuratoriums der Stiftung Saaletal, sofern sie/er nicht Mitglied des Verbandsvorstandes ist.“
4. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.
5. § 3 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes, des Kirchenkreises oder einer der dem Verband angehörenden Kirchengemeinden können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein, sofern es sich nicht um ein Beschäftigungsverhältnis von nur geringem Umfang handelt.“
6. a) § 3 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können fachkundige Personen ohne Stimmrecht beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt.“
b) Satz 2 wird aufgehoben.
7. In § 7 Absatz 4 Satz 3 werden vor den Wörtern „des Visitators“ die Wörter „der Visitatorin/“ eingefügt.
8. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Im Gemeindeverband werden folgende Pfarrbezirke gebildet:
I. Ahrenfeld, Benstorf, Hemmendorf-Heide, Oldendorf, Osterwald
II. Hemmendorf, Lauenstein, Lauenstein-Stockbreite
III. Salzhemmendorf, Wallensen, Levedagsen, Ockensen, Thüste“
9. In § 10 Absatz 3 werden die Wörter „sächliche Investitionen wie Fax, Kopierer, PC“ durch das Wort „Verbrauchsmaterial“ ersetzt.
10. § 10 Absatz 6 wird aufgehoben.

11. § 11 der Satzung wird wie folgt gefasst:
„Das Kirchenamt Hildesheim nimmt für den
Gemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der
Kirchengemeindeordnung wahr.“

Hannover, den 5. März 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

Nr. 18 Umgliederung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Ith-Weenzer Bruch (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 und Artikel 29 Absatz 2 der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld und Artikel 51 der Kirchenverfassung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Ith-Weenzer Bruch in Duingen wird aus der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Wallensen in Salzhemmendorf (Amtsbereich Elze des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherische St.-Franziskus-Kirchengemeinde in Coppengrave (Amtsbereich Alfeld des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) eingegliedert.

§ 2

Die Kirchenvorsteher der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Wallensen, die Glieder der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Ith-Weenzer Bruch sind, werden Kirchenvorsteher der Evangelisch-lutherischen St.-Franziskus-Kirchengemeinde Coppengrave.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 11. Februar 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 19 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Alexandri, St. Jacobi, St. Marien und St. Nicolai in Einbeck zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung, § 113 Absatz 5 in Verbindung mit § 101 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung und § 5 Absatz 2 Satz 2 Patronatsgesetz wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi in Einbeck, die Evangelisch-lutherische Münster-Kirchengemeinde St. Alexandri in Einbeck, die Evangelisch-lutherische Neustädter Kirchengemeinde St. Marien in Einbeck und die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Einbeck“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Satz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Die I. und II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Münster-Kirchengemeinde St. Alexandri in Einbeck werden I. und II. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi in Einbeck wird III. Pfarrstelle und die vom Kirchenkreisvorstand zusammengelegten Pfarrstellen der Evangelisch-lutherischen Neustädter Kirchengemeinde St. Marien in Einbeck und der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Einbeck werden IV. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Einbeck.

§ 3

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Einbeck.

§ 4

- (1) Die mit den Patronaten über die Evangelisch-lutherische Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi in Einbeck, die Evangelisch-lutherische Münster-Kirchengemeinde St. Alexandri in Einbeck und die Evangelisch-lutherische Neustädter Kirchengemeinde St. Marien in Einbeck verbundenen Rechte und Pflichten bleiben grundsätzlich erhalten; es entsteht ein Kompatronat. Das Kompatronat kann den Patron bestimmen, der für das Kompatronat in den Kirchenvorstand eintritt, oder einen Dritten zum Kirchenvorsteher ernennen.
- (2) Mitglieder der Kirchenvorstände der in § 1 genannten Kirchengemeinden, die von den Patronen ernannt worden sind, bleiben bis zur nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Einbeck.

§ 5

Der Evangelisch-lutherische Gesamtverband Einbeck wird von Amts wegen aufgehoben. Rechtsnachfolgerin ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Einbeck.

§ 6

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi in Einbeck (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Einbeck (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Einbeck	9663	Einbeck	18	1153/9	0,0448
Einbeck	9839	Einbeck	1	50	0,3438
Einbeck	9839	Einbeck	18	1920/689	0,0840
Einbeck	9839	Einbeck	17	763/52	0,1500
Einbeck	9839	Einbeck	19	42/1	0,1989

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi in Einbeck (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi Einbeck (Dotation Kirche) in Einbeck“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Einbeck (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Garlebsen	97	Garlebsen	3	92	0,3350
Negenborn	212	Negenborn	5	46/1	1,2452
Negenborn	212	Negenborn	5	6/1	6,8977
Negenborn	212	Negenborn	3	50/2	0,0791
Negenborn	212	Negenborn	3	34/4	0,1280
Negenborn	237	Negenborn	3	99	1,2075
Negenborn	237	Negenborn	5	48	0,3357
Volksen	232	Volksen	2	29	2,6483
Volksen	232	Negenborn	3	127	0,8486
Volksen	232	Volksen	2	1/1	1,5224
Volksen	232	Volksen	2	46/7	0,0158
Volksen	232	Volksen	2	33/4	0,3612

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi in Einbeck (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Einbeck (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Einbeck	7336	Einbeck	2	360/135	0,5491
Einbeck	7336	Einbeck	17	104/1	0,1515
Einbeck	7336	Odagsen	2	65	0,7645
Einbeck	7336	Einbeck	17	57/1	0,1583
Einbeck	7336	Einbeck	19	42/2	0,9432
Immensen	257	Salzderhelden	18	55/1	2,5299

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi in Einbeck (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi (Dotation Pfarre) in Einbeck“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Einbeck (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Garlebsen	98	Garlebsen	3	93	1,3440
Negenborn	214	Negenborn	3	3	3,0043
Negenborn	214	Negenborn	5	8	5,6113
Negenborn	214	Negenborn	5	47	0,5974
Negenborn	214	Negenborn	5	144/10	0,7863

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi in Einbeck (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi (Dotation Kirche)“ bezeichnet, gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-

lutherische Kirchengemeinde Einbeck (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Negenborn	213	Negenborn	5	46/1	1,2452
Negenborn	213	Negenborn	5	6/1	6,8977
Negenborn	213	Negenborn	3	50/1	0,0852
Negenborn	213	Negenborn	3	34/4	0,1280

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi in Einbeck (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi (Dotation Pfarre)“ bezeichnet, gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Einbeck (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Negenborn	215	Negenborn	3	3	3,0043
Negenborn	215	Negenborn	3	23/1	0,2498
Negenborn	215	Negenborn	5	8	5,6113
Negenborn	215	Negenborn	5	47	0,5974
Negenborn	215	Negenborn	5	144/10	0,7863

§ 7

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Münster-Kirchengemeinde St. Alexandri in Einbeck (Dotation Kantorat) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Einbeck (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Einbeck	7522	Einbeck	18	237/1	0,0554

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Münster-Kirchengemeinde St. Alexandri in Einbeck (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Einbeck (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Einbeck	7869	Einbeck	10	3/268	0,3618
Einbeck	7869	Einbeck	10	173/12	0,1928

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Münster-Kirchengemeinde St. Alexandri in Einbeck (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Münster-Kirchengemeinde St. Alexandri Einbeck in

Einbeck (Dotation Kirche)“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Einbeck (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Andershausen	83	Andershausen	1	13/1	0,0020
Andershausen	83	Andershausen	1	53	1,1113
Andershausen	83	Andershausen	1	204/50	0,3725
Andershausen	83	Andershausen	1	206/50	0,3799
Andershausen	83	Einbeck	1	51	0,2175
Andershausen	83	Einbeck	1	53	0,0762
Andershausen	83	Einbeck	1	54	0,9940
Kuventhal	290	Kuventhal	3	33	0,0095
Kuventhal	290	Kuventhal	4	97	1,6366
Kuventhal	290	Kohnsen	2	141	0,1319
Kuventhal	319	Kuventhal	4	96	0,4575

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Münster-Kirchengemeinde St. Alexandri in Einbeck (Dotation Stiftsküsterdienst) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Einbeck (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Einbeck	8274	Einbeck	18	236/1	0,0322
Einbeck	8274	Einbeck	18	236/2	0,0209

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Münster-Kirchengemeinde St. Alexandri in Einbeck (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Einbeck (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dohnsen	138	Dohnsen	5	171/6	1,2435
Einbeck	7868	Einbeck	1	56	0,6992
Einbeck	7868	Kuventhal	4	90	0,6324
Einbeck	7868	Einbeck	18	665/1	0,2139
Einbeck	7868	Kuventhal	4	88/1	0,1089
Einbeck	7868	Odagsen	2	156	0,1663
Einbeck	7868	Einbeck	11	11/7	1,4051

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Münster-Kirchengemeinde St. Alexandri in Einbeck (Dotation Kantorat zu 53/100 Anteilen, Dotation Pfarre zu 47/100 Anteilen) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Einbeck (Dotation Kirche zu 53/100 Anteilen, Dotation Pfarre zu 47/100 Anteilen) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Einbeck	10368	Einbeck	16	71/3	0,6000

§ 8

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Neustädter Kirchengemeinde St. Marien in Einbeck (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Einbeck (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Einbeck	7858	Einbeck	4	152/14	0,6207
Einbeck	7858	Einbeck	19	45/1	2,9325

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Neustädter Kirchengemeinde St. Marien in Einbeck (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Erste Pfarre St. Mariae zu Einbeck und Zweite Pfarre St. Mariae zu Einbeck je zur Hälfte“ bezeichnet, geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Einbeck (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Einbeck	10074	Einbeck	19	46/3	4,5409

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Neustädter Kirchengemeinde St. Marien in Einbeck (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Einbeck (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Odagsen	381	Odagsen	2	70/1	2,0117
Salzderhelden	1649	Salzderhelden	18	55/2	1,1600
Salzderhelden	1649	Odagsen	2	157/1	3,6196

§ 9

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Einbeck (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Einbeck (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hullersen	245	Hullersen	2	33	1,2182
Hullersen	245	Hullersen	2	72	0,4768
Hullersen	245	Hullersen	2	107	0,0197
Hullersen	245	Hullersen	2	211/1	1,2299
Hullersen	245	Hullersen	2	108	0,0688

Hullersen	245	Hullersen	6	23	1,2930
Kohnsen	282	Kohnsen	3	183	0,2892
Kohnsen	282	Kohnsen	4	15/1	0,4609
Kohnsen	282	Kohnsen	4	16/1	0,4340
Kohnsen	282	Kohnsen	4	45/15	0,3936
Kohnsen	282	Kohnsen	4	46/16	0,3557
Kohnsen	282	Kuventhal	2	4	0,8777
Kohnsen	282	Kuventhal	2	39	0,3972
Kohnsen	282	Kuventhal	2	42	0,4250
Kohnsen	282	Kuventhal	2	67	0,2488
Kohnsen	282	Kuventhal	2	73	0,4040
Kohnsen	282	Kohnsen	2	7	2,7241
Kohnsen	282	Kohnsen	2	17	0,5347
Kohnsen	282	Kohnsen	3	9/8	1,8684
Kohnsen	282	Kohnsen	3	163/5	0,8801
Kohnsen	282	Kohnsen	3	163/6	0,1605
Kohnsen	282	Kohnsen	3	46/8	0,1158
Kohnsen	282	Kohnsen	2	142	0,4280
Holtensen	419	Holtensen	2	202/1	0,3538
Holtensen	419	Deitersen	2	256/3	0,3213
Holtensen	419	Deitersen	2	257/1	0,1787
Holtensen	419	Holtensen	2	105/2	0,0166

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Einbeck (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Einbeck (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hullersen	248	Hullersen	2	309/44	0,7359
Hullersen	248	Hullersen	3	26	2,1564
Hullersen	248	Hullersen	3	37	1,3573
Hullersen	248	Hullersen	2	153	2,0921
Hullersen	248	Hullersen	2	177	1,1291
Hullersen	248	Hullersen	2	105/1	0,2741
Hullersen	248	Hullersen	2	71	0,1315
Hullersen	248	Hullersen	2	205	0,8824
Hullersen	248	Einbeck	19	43/1	1,2339
Hullersen	248	Hullersen	3	25	1,6893
Hullersen	248	Hullersen	5	10	2,7713
Hullersen	248	Hullersen	5	29/1	2,7649
Hullersen	248	Kohnsen	3	491	2,0229

§ 10

- Aus dem Grundvermögen des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Einbeck geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Einbeck (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Einbeck	6511	Einbeck	18	246/1	0,0310

§ 11

Das Landeskirchenamt

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

In Vertretung:

Hannover, den 19. Februar 2014

(L.S.)

Dr. Krämer

III. Mitteilungen**Nr. 20 Landeskirchlicher Beauftragter für den Datenschutz**

Michael Jacob, Böttcherstraße 7,
30419 Hannover,
Tel.: (0511) 768 128-0,
Fax: (0511) 768 128-20,
E-Mail: info@datenschutz.ekd.de.

Mit Wirkung vom 1. Februar 2014 ist die Datenschutzaufsicht für unsere Landeskirche dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD übertragen worden. Die Bestellung von Herrn Oberlandeskirchenrat Jürgen Drechsler zum Beauftragten für den Datenschutz in unserer Landeskirche endet damit zu diesem Zeitpunkt.

Hannover, den 4. April 2014

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD ist unter folgender Adresse zu erreichen:

In Vertretung:

Dr. Springer

Nr. 21 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Januar bis 31. März 2014**1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände**

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
K 1/2014	13.02.2014	7040-1 / 71 R 400	Finanzausgleich; <u>hier</u> : Mitteilung von Stellenveränderungen im Verkündigungsdienst

2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 1/2014	13.03.2014	8638-3/51 R 368	Entschließung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur aktuellen Flüchtlingsproblematik

IV. Stellenausschreibungen**Hinweis:**

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschrieben Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Herausgeber: Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Ev. Kreditgenossenschaft	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH und Co.KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf